Wien, Donnerstag den 30. Mai 1878. XI. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Praxis in Meldevorschrifts-Uebertretungsfällen.

Von Dr. Leopold Preleuthner.

Nachdem in den Nummern 3 und 5 dieses Jahrganges der Zeitschrift der Versuch gemacht wurde, die Competenz zu Strafamtshandlungen bei Uebertretungen von Meldevorschriften theoretisch klarzustellen, sei, um nicht in Einseitigkeit zu verfallen, auch dem praktischen Gesichtspunkte dieser Frage eine Besprechung gewidmet.

Bei den gedachten Erörterungen haben wir das Gebiet der einschlägigen Judicaturen als ein getheiltes vorgefunden, getheilt nämlich an die Bezirksgerichte und an die politischen Behörden. Insbesondere sahen wir die Bestrafung der Nichtmeldung von Veränderungen in Wohnungsbestand- und Afterbestandnehmern, von Bettgehern, von in Gasthäusern über Nacht aufgenommenen Fremden, ferners der Personenaufnahme über Nacht in Schankhäusern, welche keine Berechtigung zur Beherbergung besitzen — selbstverständlich unter der Voraussetzung erlassener besonderer Vorschriften hierüber — den Bezirksgerichten, wir sahen die Bestrafung aller übrigen Meldungsvorschrifts-Uebertretungen, so z. B. die Nichtmeldungen von Dienstboten, Gesellen, sonstigen Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen, Lehrlingen und viele andere den politischen Behörden zugewiesen.

Diesbezüglich wurde in Nr. 7 dieses Jahrganges der Zeitschrift von Herrn Leo Grafen Küenburg die Ansicht geltend gemacht und durch Erwähnung oberbehördlicher Verordnungen bekräftigt, daß zu Strafamtshandlungen der letzteren Gattung in Orten, in welchen sich keine Polizeibehörden befinden, auf Grund der Gemeindeordnungen die autonome Gemeinde berufen sei

Dieser Ansicht steht nun vom Standpunkte des Kronlandes Nieder-Oesterreich und der daselbst geltenden Gemeindeordnung vom 31. März 1864, L. G. B. Nr. 5 nur das eine Bedenken entgegen, daß in dem vom selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde handelnden § 26 dieser Gemeindeordnung, in welchem die Agenden dieses Wirkungskreises aufgezählt sind, die Handhabung des Meldungswesens nicht ausdrücklich als eine Agende desselben bezeichnet und ihre Subsumirung unter der Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes auch schwer thunlich ist, da ja sodann auch die Mehrzahl der übrigen aufgezählten polizeilichen Agenden, welche dem Gesammtbegriffe der Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes auch nicht ferner steht, als die Handhabung des Meldungswesens, in diesem Begriffe schon enthalten sein und daher ihre Aufzählung als überflüssig erscheinen müßte.

Unter diesen Umständen und nachdem die Bestimmungen des oberwähnten § 26, welcher mit dem Artikel V des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 wörtlich gleichlautet, in allen Gemeindeordnungen der einzelnen Kronländer sich vorfinden, ist es daher sehr zweifelhaft, ob der durch die älteren Verordnungen festgesetzten Strafcompetenz der politischen Bezirksbehörden durch die Gemeindeordnungen thatsächlich derogirt wurde. Jedenfalls wäre aber die Strafzuständigkeit der Gemeinde als des nach den Meldevorschriften berufenen Handhabungsorganes des Meldungswesens vom Grundsatze, daß die handhabende Behörde auch Strafbehörde sein soll, angezeigt und wurde diesem Gedanken von dem Herrn Verfasser des besprochenen Artikels in sehr treffender und prägnanter Weise Rechnung getragen. Aber wie lange wird es noch währen, bis die autonomen Organe im Stande sein werden, den an sie gestellten Anforderungen in solcher Weise gerecht zu werden, wie dies von Seite der Regierungsorgane geschieht. Und bis dahin ist es wohl nur Gewinn, die Competenzen in diesem Punkte in ihren hergebrachten Formen zu belassen.

Gestatten wir nun, um zur Sache wieder zurückzukehren, der Frage Raum: „ist die vorgedachte Zweitheilung, wie sie sich nach dem Gesetze ergibt, praktisch?"

Entspricht es den thatsächlichen Verhältnissen, die Uebertretungen eines Gesetzes, welches seiner Wesenheit nach eine Einheit repräsentirt oder doch repräsentiren soll, von verschiedenerlei Behörden strafen zu lassen?

Empfiehlt es sich überhaupt, Strafamtshandlungen über Vergehungen gegen Gesetze, welche einen hervorragenden Theil der Verwaltungssphäre bilden und zu deren Handhabung und vollständigen Geschäftsführung die Verwaltung berufen ist, dieser Verwaltung zu entziehen und sie den hieran ganz unbetheiligten Gerichten zu übertragen?

Jedenfalls hat sich unsere Gesetzgebung bereits einmal für die negative Beantwortung dieser Fragen ausgesprochen; denn durch die Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51 wurden die Uebertretungen der Meldungsvorschriften ohne Ausnahme den politischen, resp. landesfürstlichen Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen. Man scheint also schon damals die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die Zweitheilung in der Competenz den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, sonst hätte man sich sicherlich nicht veranlaßt gefunden, die durch das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 den Gerichten zugetheilten Uebertretungsfälle denselben ausdrücklich wieder abzunehmen und sie in die Judicatur der politischen Behörden einzureihen.

Welche Stellung hat nun die Praxis der Zweitheilung gegenüber eingenommen?

Jedenfalls eine möglichst ablehnende; denn gerade im praktischen Verkehre hatte das System der einheitlichen Judicatur der politischen Behörden so mächtige Wurzeln geschlagen, daß die durch die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 wieder hervorgerufene Zweitheilung nur sehr unvollständig durchzudringen vermochte.

Um das Beispiel eines speciellen Verwaltungsgebietes anzuführen, sei die Thatsache erwähnt, daß in Nieder-Oesterreich, und zwar dem numerisch größeren Theile nach alle diesbezüglichen Uebertretungen von den politischen Behörden und mehrfacherseits schon aus dem Grunde, weil die betreffenden Bezirksgerichte jede Strafamtshandlung ablehnen, bestraft werden. In einem Bezirke dieses Kronlandes üben in 4 Gerichtssprengeln die Bezirksgerichte die ihnen zugehörige Strafamtshandlung, während in dem 5. Gerichtsbezirke diese Amtshandlung in Folge ablehnenden Verhaltens des Gerichtes von der politischen Bezirksbehörde vollzogen wird. In Wien bestraft lediglich die k. k. Polizei-Direction Meldungsvorschrifts-Uebertretungen und nur in einem numerisch geringeren Theile des nieder-österreichischen Verwaltungsgebietes findet die Zweitheilung thatsächlich statt.

Von diesen Verhältnissen nun, wie sie in Nieder-Oesterreich bestehen, kann man jedoch auch auf die übrigen Kronländer einen Rückschluß machen und dürfte man gewiß nicht irre gehen in der Annahme, daß in dem gesammten Verwaltungsgebiete des im Reichsrathe vertretenen Länderbereiches die einheitliche Judicatur der politischen Behörden in den in Rede stehenden Uebertretungen dem hervorragenden Theile nach sich erhalten hat. Und daß dieser Rückschluß gerechtfertigt ist, haben die bezüglichen, auf den Erfahrungen des praktischen Verkehres basirenden Auseinandersetzungen zweier Gewährsmänner aus Steiermark und Böhmen in den Nummern 4 und 7 dieses Jahrganges der Zeitschrift zur Genüge bewiesen.

Es ist nur ein Resultat der Erfahrung, daß, wenn eine Institution sich in der Uebung erhält, dieselbe gut ist, da sie den Bedürfnissen entspricht. Wenn daher eine Gepflogenheit, welche den institutionellen Charakter blos von früher her überkommen hat, sich in der Uebung zu erhalten im Stande ist, wie im vorliegenden Falle die einheitliche Judicatur, so muß sie einen gesunden Kern der Lebensfähigkeit in sich tragen, welcher derselben auch die fernere Existenz in der Praxis sichert.

Aber, abgesehen von den Erfolgen in der Praxis, ist die in Rede stehende Competenzeinheit auch in der Natur der Sache selbst gelegen. Nach dem Gesetze handhaben der Gemeindevorsteher, resp. die politische Polizeibehörde das Meldungswesen, und dasselbe bildet einen ausschließlichen Theil der politischen Geschäftsführung. Die politische Behörde überwacht sämmtliche Meldungen, wie die Einhaltung der bezüglichen Vorschriften und wenn sich Jemand gegen dieselben vergeht, strafen die Gerichte die hervorragendsten Uebertretungsfälle. Man könnte fast behaupten, daß die Gerichte die Inopportunität fühlen, welche in der Zuweisung dieser Uebertretungsfälle an sie liegt, da sich dieselben wie oben hervorgehoben wurde, der Zumuthung einer bezüglichen Strafamtshandlung gegenüber größtentheils ablehnend verhalten. Sie räumen in den meisten Fällen ihre einschlägigen Rechte der politischen Behörde ein und es unterliegt keinem Zweifel, daß letztere vom jeglichen Standpunkte den bei weitem gerechtfertigteren Antheil an diesen Strafamtshandlungen haben. Und zwar aus mehrfachen nicht zu unterschätzenden Gründen.

Ohne Zweifel ist es erstlich der polizeilichen Autorität, sowie der polizeilichen Energie abträglich, wenn die zur Handhabung eines eben nur im Interesse der polizeilichen Ordnung bestehenden Gesetzes berufene Polizeibehörde die Befolgung des Gesetzes nicht auch unmittelbar zu erzwingen im Stande ist. Denn die Zwangsgewalt liegt in der Bestrafung der Unterlassung der im Gesetze vorgeschriebenen Meldungen und wenn diese in den Hauptfällen die Gerichte üben, so ist es deren Ermessen überlassen, zu beurtheilen, ob die politische Behörde in dem einzelnen Falle überhaupt ein Recht besaß, die Befolgung des Gesetzes zu beanspruchen.

Der Widersinn der Anordnung, wornach die Handhabung des Gesetzes der politischen Behörde übertragen ist, während die Executivmittel hiezu in der Hand einer ganz anderen Behörde sind, tritt recht deutlich hervor, wenn man erwägt, daß es den Gerichten häufig recht schwer fallen muß, zu beurtheilen, ob in den einzelnen Fällen ihrer diesbezüglichen Judicatur Meldevorschrifts-Uebertretungen überhaupt begangen wurden, da sie, nämlich die Gerichte, den politischen Agenden ja gänzlich ferne stehen und zu dieser Beurtheilung in nur halbwegs zweifelhaften Fällen doch nur an die Informationen der politischen Behörden gewiesen sind.

Wir besitzen eine analoge Einrichtung beim Vereinsgesetze, resp. dem Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht. Nach demselben besitzt die politische Behörde die vollständige Ingerenz in Vereinsangelegenheiten, während die Gerichte Uebertretungen dieses Gesetzes zu bestrafen haben. Es könnte auf diesem Gebiete das staatliche Interesse gewiß besser gewahrt werden, wenn die politischen Behörden auch zur Strafamtshandlung berufen wären, da ja denselben geordnete Zustände in diesem Punkte vor allen anderen am Herzen liegen und ihnen hiebei zweifelsohne auch die fachkundige Beurtheilung vorzugsweise zu Statten käme und diese Amtshandlung erleichtern würde.

Wozu also, und dies ist eine Frage, welche sich aufdrängt, den ohnedies mit Arbeit überbürdeten Gerichten Judicaturen verwaltungsrechtlicher Natur zuweisen, zu welchen ihnen der praktische Ueberblick, die zweckdienlichen Informationen ermangeln.

Es wurde der Einheitlichkeit der politischen Agenden gerade durch die neuere Gesetzgebung in erfreulicher Weise Rechnung getragen. Nach unserer Aichordnung, den Bauordnungen, den Straßenpolizeiordnungen ist den politischen Behörden, resp. den untersten Verwaltungsorganen die Handhabung der einschlägigen Legislativgebiete, wie die Strafamtshandlung hiebei übertragen. Es ist dies im Principe der Einheit der behördlichen Geschäftsführung gelegen und diese Einheitlichkeit muß aufrecht erhalten werden, und wo dies nicht der Fall ist und dieselbe zerstückelt und in Agenden heterogener Behörden zertheilt wird, schadet dies nur der Behörde in ihrem Ansehen, wie in ihrer Thätigkeit. Es theilen sich zwei Behörden in Geschäfte, welche dem Wesen der Sache nach von einer geleitet werden sollten, und von deren Vollziehung sich die eine Behörde bezüglich der andern außer Fühlung befindet und keine Evidenz besitzt, wenn nicht die besondere Natur des Falles eine Wechselwirkung unumgänglich erheischt.

Wenn wir also der Gründe gedenken, die für die Ueberweisung der gesammten Meldevorschrifts-Straffälle an die politischen Behörden sprechen, und in Betracht nehmen, in welchem Maße die Autorität der Behörde erhöht würde, wenn sie die Befolgung der Vorschriften, zu deren Handhabung sie berufen ist, auch erzwingen könnte und effective und nicht bloß problematische Subsidien eines werkthätigen Eingreifens besäße, wenn wir den besonderen Vortheil berühren, der in der fachgeübten Judicatur, in der Beseitigung der bisherigen Zersplitterung gleichartiger Geschäftszweige an ungleichartige Behörden besteht, wenn wir uns hiebei des frommen Wunsches nicht enthalten können, daß es an der Zeit wäre, die Verwaltung in die Rechte, welche ihr hinsichtlich der besprochenen in ihrem Wirkungskreise gelegenen Agenden zustehen, vollständig wieder einzusetzen, um so unerwarteter und vielleicht auch unerfreulicher überrascht befinden wir uns der Thatsache gegenüber, daß in dem in verfassungsmäßiger Behandlung befindlichen Entwurfe eines neuen Strafgesetzes für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen die hervorragendsten Meldevorschrifts-Uebertretungsfälle, — darunter auch die bisher der politischen Strafamtshandlung subordinirten, als Uebertretungen des Strafgesetzes bezeichnet erscheinen und der gerichtlichen Competenz überwiesen werden.

Wie nämlich bereits in einer Auseinandersetzung über den theoretischen Standpunkt der gedachten Strafcompetenzen hervorgehoben wurde, erscheinen lit. a, b und c des § 320 des geltenden Strafgesetzes in dem Entwurfe, und zwar im § 438 *) desselben wieder aufgenommen. Hiernach soll daher auch fernerhin das Zuwiderhandeln gegen die bestehenden Meldungsvorschriften bei Wohnungsvermiethungen, bei Aufnahme, Beherbergung und Entlassung von Fremden, der strafgerichtlichen Ingerenz unterliegen. Nur der Uebertretungsfall § 320 al. d, nämlich die Aufnahme von Fremden von Seite eines zur Fremdenbeherbergung nicht befugten Gastwirthes, erscheint aus dem Entwurfe eliminirt und wird

---

*) Der betreffende Passus des § 438 im Strafgesetzentwurfe lautet:
„Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:
3. wer den Bestimmungen hinsichtlich der bei der Behörde zu machenden Anzeigen von Wohnungsvermiethungen oder von Aufnahme, Beherbergung und Entlassung von Fremden, Gewerbsgehilfen oder Dienstboten zuwiderhandelt."

nach dem Inslebentreten desselben als Gesetz die Gewerbsbehörde hinsichtlich dieser ihr in merito eigentlich gebührenden Ingerenz wieder restituirt werden. Im Uebrigen aber wird noch weiter gegangen und werden auch die Uebertretungen der hinsichtlich der Dienstboten und Gewerbsgehilfen bestehenden Meldevorschriften in diese strafgerichtliche Ingerenz einbezogen. Und doch stand diese letztere Strafjudicatur bisher ungeschmälert der politischen Behörde zu!

Noch interessanter gestaltet sich nun die Betrachtung, wenn man erwägt, daß der Entwurf im Verfolge der der Verwaltung entschieden ungünstigen Tendenz besagte Straffälle gänzlich an die Gerichte zu übertragen und so wenigstens eine Einheit bezüglich der Competenz zu schaffen, diese seine Aufgabe jedoch keineswegs erreicht; denn es bleibt nichtsdestoweniger eine erkleckliche Anzahl von Meldevorschriftsübertretungen, so z. B. Nichtmeldung ein- und austretender Hausofficiere, Thürhüter, Portiers, von Bewohnern und Dienern öffentlicher und Privaterziehungsanstalten, Convicte, Akademien, Klöster, Siechen- und Versorgungsanstalten 2c. der Strafamtshandlung der politischen Behörde überlassen, weil diese Uebertretungsfälle im § 438 des Entwurfes nicht aufgenommen erscheinen.

Abgesehen davon also, daß der politischen Behörde durch den Entwurf die Autorität der Strafamtshandlung hinsichtlich einer Partie der politischen Agenden im Allgemeinen entzogen werden soll, soll dessenungeachtet die leidige Competenzenzersplitterung noch immer nicht beseitigt werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Aus Waldstreu erzeugter Dünger kann nicht als Forstproduct im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen angesehen werden.

Domenico A aus P. pachtete in dieser Gemeinde ein Grundstück für Tabakpflanzung und kaufte zur Düngung dieses Grundstückes von den Brüdern M. in R. einen Dünger um 5 fl. Als A. mit dieser Düngerladung aus dem Gemeindegebiete von R. nach P. fahren wollte, erschienen der Gemeindevorsteher von R. und der Waldaufseher und sequestrirten diese Ladung, ungeachtet A. einwendete, daß er den Dünger gekauft habe. Als Grund der Sequestrirung gab der Vorsteher an, daß die Ausfuhr von allen Waldnutzungen aus den Gemeindeforsten, welche von den eingeforsteten Gemeindegliedern bezogen werden, außerhalb des Gemeindegebietes verboten sei. Da nun dieser Dünger aus der aus dem Gemeindewalde bezogenen Waldstreu erzeugt wurde, so sei die Ausfuhr desselben untersagt. Als die sequestrirte Düngerladung nicht innerhalb 8 Tagen abgeholt wurde, verfügte die Gemeindevorstehung den Verkauf derselben im Versteigerungswege um 1 fl. 51 kr.

Nachdem der Förster das Vorgehen des Vorstandes von R. als gesetzlich begründet erklärt hatte, entschied die Bezirkshauptmannschaft ddo. 13. August 1877 über die Beschwerde des A. wie folgt: „Nachdem der fragliche Dünger aus der aus dem Gemeindeforste zum Haus- und Gutsbedarfe bezogenen Waldstreu gebildet wurde, so konnte dieser Dünger nicht verkauft werden, und es wird die Beschwerde als gesetzlich unbegründet zurückgewiesen; A. hat seine Ansprüche auf Schadenersatz (5 fl. für den Dünger und 30 fl. wegen verminderter Tabakernte in Folge Nichtdüngung des Grundstückes) gegenüber den Verkäufern M. im Rechtswege geltend zu machen". Zugleich verfügte die Bezirkshauptmannschaft R. die Einleitung des Strafverfahrens gegen die Brüder M., „weil sich diese laut obigen Berichtes des Försters durch den Verkauf des Düngers der Uebertretung der §§ 9 und 35 der Waldordnung vom Jahre 1839, II. Th., schuldig und daher nach der Statthalterei-Verordnung vom 17. Juli 1855 (L. G. Bl. Nr. 27, II. Th.) strafbar machten."

Die Statthalterei-Abtheilung in Trient entschied am 7. November 1877 über den Recurs des A. dahin, daß der Verkauf des Düngers von Seite der Brüder M. keine Uebertretung der Statthalterei-Verordnung vom 17. Juli 1855 bilde, „weil die Waldstreu unmittelbar zum häuslichen Bedarfe verwendet worden ist und eine erweiternde Interpretation der citirten Verordnung, weil sie ein mit Strafe verbundenes Verbot enthält, nicht zulässig erscheine. Die von der ersten Instanz acceptirte Auslegung der erwähnten Verordnung würde eine allzugroße Beschränkung im Rechte der Verfügung mit seinem Eigenthume herbeiführen; die Gemeinde könne Mißbräuchen durch Versagung der Bewilligung zum Bezuge von Streu vorbeugen. Andererseits hätte die Gemeinde in jedem Falle, nachdem sie den Sequester verfügt hatte, die Anzeige an die zum Strafverfahren, wenn es sich um eine Forstübertretung handelte, competente Bezirkshauptmannschaft erstatten und nicht eigenmächtig den Verkauf des Düngers verfügen sollen. Es werde daher die Entscheidung der ersten Instanz behoben und der Gemeinde die Rückstellung des Erlöses aus dem sequestrirten Dünger aufgetragen; der Recurrent aber habe die weiteren Ersatzansprüche im Rechtswege geltend zu machen".

Im Ministerialrecurse machte die Gemeinde R. geltend, daß nach den Forstvorschriften die Waldproducte nur zum Haus- und Gutsbedarf abgegeben werden und dieselben unterscheiden nicht, ob die Streu bereits verwendet wurde oder nicht. Bei Verhängung des Sequesters und des Verkaufes des Düngers seitens der Gemeinde sei noch nicht bekannt gewesen, daß es sich um eine straffällige Forstübertretung handle. Jedenfalls erscheine der Sequester gesetzlich verfügt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 3. Mai 1878, Z. 2871 in nachstehender Weise entschieden:

„Im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium wird dem Recurse der Gemeinde R. gegen die Entscheidung der Trienter Statthalterei-Abtheilung vom 7. November 1877, mit welcher unter Behebung der Verfügung des Bezirkshauptmannes in R. vom 13. August 1877 die von der Gemeindevorstehung von R. verfügte Sequestration einer zur Ausfuhr aus der Gemeinde bestimmten Streudüngerladung als nicht im Gesetze begründet behoben und die Gemeinde R. zum Rückersatze des aus dem Verkaufe des Düngers erzielten Erlöses an Domenico A. verpflichtet erklärt, letzterer aber zur Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche auf den Rechtsweg verwiesen wurden, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben." M.

Die Verabreichung von Branntwein an die eigenen Arbeiter als Lohnäquivalent in einem fremden Propinationsgebiete begründet nicht den Thatbestand einer Propinationsübertretung.

Ueber Anzeige des Propinationspächters Hersch K. in P., daß der Propinationspächter Juda Sch. in B. im Propinationsgebiete von P. den Winkelschank betreibe, indem er den zur Bestellung seiner Felder in P. gedungenen Arbeitern Branntwein als Lohn ausschänke, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft in T. die Strafverhandlung gepflogen.

Mit dem Erkenntnisse der genannten Bezirkshauptmannschaft ddo. 22. Juni 1877 wurde Juda Sch. wegen Uebertretung der Propinationsvorschriften, begangen durch Verabfolgung von Branntwein als Lohn an die Arbeiter zu einer Geldstrafe pr. 50 fl., eventuell 7 Tage Arrest und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens pr. 1 fl. 20 kr., gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) verurtheilt.

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 28. August 1877 das Erkenntniß erster Instanz bestätigt, weil durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen dargethan sei, daß Juda Sch. unter den Feldarbeitern in P. Branntwein als Lohn vertheilte, den er aus seinem Wirthshause in B. bezog, sonach auf fremden Propinationsgebiete, wo ihm das Propinationsrecht nicht zusteht, den Winkelschank betrieb.

Im Ministerialrecurse machte Juda Sch. geltend, daß er sich keiner Propinationsübertretung schuldig gemacht habe, da es in Galizien üblich sei, den Feldarbeitern einige Male des Tages Branntwein zu verabreichen.

Das k. k. Ministerium des Innern entschied unterm 3. Mai 1878, Z. 2847, folgendermaßen:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet die gegen Juda Sch. gefällten Straferkenntnisse von Amtswegen zu beheben, weil die dem Recurrenten zur Last gelegte Handlung als ein unbefugter Ausschank nicht betrachtet werden kann und daher der Thatbestand einer Uebertretung der Propinationsvorschriften nicht vorliegt." S.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1878, Z. 516, betreffend die Vornahme von Eheverkündigungen in Oesterreich in Fällen von Verehelichungen österreichischer Staatsbürger in der Schweiz,

ferner betreffend die Anerkennung der von österreichischen Staatsbürgern im Auslande abgeschlossenen Civilehen.

In der Schweiz, wo die Civiltrauung der Brautleute obligatorisch ist und einer allfälligen kirchlichen Einsegnung der Ehe vorangehen muß, bestimmt der Artikel 29 des dortigen Landesgesetzes vom 25. December 1875 über Civilstand und Ehe:

„Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündigung des Eheversprechens vorangehen. Die Verkündigung hat am Wohnorte sowie am Heimatsorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündigung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Bei Verehelichungen österreichischer Staatsangehöriger in der Schweiz kommt daher die Vornahme des Eheaufgebotes in ihrem Heimatsorte in Frage.

Wenngleich im Hinblick auf die österreichische Gesetzgebung dieses Aufgebot in Oesterreich außer dem Falle des § 72 des a. b. G. abgelehnt und wie dies auch im Schlußsatze des obigen Artikels des schweizerischen Landesgesetzes vorgesehen ist, als überflüssig bescheinigt werden könnte, so nimmt das k. k. Ministerium des Innern, nach gepflogenem Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Justiz mit Rücksicht darauf, daß von Seite der Schweiz auf die Vornahme der in Rede stehenden Aufgebote in Oesterreich Werth gelegt wird und diese Aufgebote thatsächlich von österreichischen Gemeinden vorgenommen werden und um den Schwierigkeiten und Mißständen, welche sich aus einer ungleichartigen Behandlung der Angelegenheit ergeben können, im Vorhinein zu begegnen, doch keinen Anstand, die Vornahme der fraglichen Eheverkündigung in Oesterreich in allen Fällen von Verehelichungen österreichischer Staatsbürger in der Schweiz zuzugestehen.

Es sind deßhalb von der . . . . alle unterstehenden politischen Bezirksbehörden, sowie die mit der Führung ihrer Geschäfte betrauten Communal-Aemter in Städten mit eigenen Statuten, als diejenigen Organe, welche nach österreichischen Gesetzen die Aufgebote bei Civilehen vornehmen, zu ermächtigen, daß sie den Requisitionen, mit welchen die schweizerschen Civilstandsbeamten auf Grund des obigen Artikels des schweiz. Bundesgesetzes um die Vornahme des Aufgebotes der Eheschließung eines österreichischen Staatsangehörigen in dessen Heimatorte ansuchen, entsprechen, und nach Analogie des Artikels II, § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, die Verkündigung durch Anschlag an der ämtlichen Kundmachungstafel und an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Heimatgemeinde veranlassen.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern wird unter Einem ersucht, in Uebereinstimmung mit dieser Anweisung der hierländischen Behörden bei der schweizerischen Bundesregierung eine entsprechende Anweisung der dortigen Civilstandsbeamten in der Richtung zu veranlassen, daß sie ihre Verkündgesuche nicht an die betreffenden hierländischen Heimatgemeinden, sondern an die politische Bezirksbehörde, in deren Bezirke der Heimatort liegt, zu richten haben.

Da übrigens öfters Fälle vorkommen, wo der Anerkennung von Civilehen, welche österreichische Staatsangehörige in der Schweiz, wie auch anderwärts im Auslande schließen, unbegründete Schwierigkeiten von Seite der Gemeinden und Pfarrämter ihrer Heimat entgegengesetzt werden, so wird der k. k. Statthalterei zur eigenen Wissenschaft, sowie zur entsprechenden Anweisung der Unterbehörden und der genannten Organe zugleich im Anbuge die Abschrift eines an die k. k. Statthalterei in Innsbruck ergangenen h. o. Erlasses vom 1. August 1876, Z. 6879 mit dem Beifügen übermittelt, daß dasjenige, was darin über die Frage der Giltigkeit der im deutschen Reiche zu Stande gekommenen Civilehe eines Oesterreichers vom administrativen Standpunkte erklärt worden ist, selbstverständlich auch hinsichtlich aller jener Ehen gilt, welche von einem österreichischen Staatsangehörigen überhaupt in einem Lande, wo die obligatorische Civileheschließung eingeführt ist, eingegangen werden.

Abschrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1876, Z. 6879 an den hohen k. k. Statthalter in Innsbruck.

Das k. k. Ministerium des Innern beehrt sich E. E. in Erledigung des Berichtes vom 12. Mai d. J., Z. 6870, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Nachstehendes zu eröffnen:

Aus den §§ 4 und 37 des a. b. G. B. ergibt sich, daß die österreichischen Staatsbürger zwar auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze ihres Vaterlandes gebunden sind, jedoch nur insoweit, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird; daß dagegen Rechtsgeschäfte, welche sie mit Ausländern im Auslande vornehmen, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen sind.

Damit hat der Satz „locus regit actum" in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden und derselbe ist auch früher und später bei verschiedenen Anlässen zum Ausdrucke gekommen, wie die Patente vom 16. September 1785, Nr. 468 lit. d und e, vom 20. April und 22. November 1815, Punkt 1, Nr. 1143 und 1189 Justiz-Gesetz-Sammlung, vom 23. März 1852, Art. I und II, Nr. 79 und vom 8. October 1856, Art. VII, Nr. 185 R. G. Bl. entnehmen lassen.

Wenn die Giltigkeit einer im deutschen Reiche abgeschlossenen Civilehe eines Oesterreichers ohne kirchliche Trauung in Oesterreich zur Frage kommt, haben allerdings die Gerichte zu entscheiden; so weit es sich aber um einen Ausspruch über diese Frage vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde handelt, kann aus dem Vorangeschickten nur die Folgerung abgeleitet werden, daß eine solche Civilehe eines Oesterreichers bei uns als giltig anzusehen ist.

Den betreffenden österreichischen Staatsbürgern muß es überlassen bleiben, ihre civiliter geschlossene Ehe auch kirchlich einsegnen zu lassen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Cabinetssecretär Regierungsrathe Anton Ritter Pachner v. Eggenstorf den Titel und Charakter eines Hofrathes; ferner dem Cabinetsconcipisten, Hofsecretär Franz v. Paulekovich, anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Cabinetsconcipisten Hofsecretär Wilhelm Smoluchowski eine in der Cabinetskanzlei erledigte Cabinetssecretärsstelle mit Titel und Charakter eines wirklichen Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär des k. k. Oberstkämmereramtes Friedrich Freiherrn Waldbott v. Bassenheim-Bornheim anläßlich dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Johann Keil, Eduard Flowsky und Josef Eibel den Titel und Charakter von Rechnungsräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der Wiener Polizeidirection Josef Tils anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Josef Wenko in Lang-Enzersdorf das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte in Friedek Med. Dr. Josef Ziffer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Stadtarzte Dr. Friedrich Budil zu Neuhaus in Böhmen und dem Wundarzte Wenzel Koutnik zu Bohdanec in Böhmen das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Unter-Brezan in Böhmen Ignaz Šebek das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Finanzrathsstelle in der siebenten, event. eine Steueroberinspectorsstelle in der achten oder eine Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse bei den k. k. Steueradministrationen in Wien, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 119.)

Finanzwachcommissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Nieder-Oesterreich, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 119.)

Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Nieder-Oesterreich, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 119.)

Statthalterei-Secretärsstelle bei den politischen Behörden in Ober-Oesterreich in der achten Rangsclasse, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 123.)

Hiezu als Beilage: Bogen 11 u. 12 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.